

Betreuungsvereinbarung (Rechte und Pflichten im direkten Betreuungsverhältnis)¹

Ersteller der Forschungsarbeit (Doktorand)			
Vorname		Nachname	
Klinik/ Institut/ Abteilung			
Vorläufiges Promotionsthema			

Betreuer der Forschungsarbeit (Betreuer)				
Direkter Betreuer des Promotionsfortschritts (i.d.R. AG-Leiter aus der Klinik)				
Vorname		Nachname		Akad. Titel
Einrichtung				
ggf. Mitbetreuung durch				
Vorname		Nachname		Akad. Titel
Einrichtung				

1. Inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan

Die Betreuungskommission der Life@FAU (Betreuungskommission) und der Doktorand vereinbaren auf Basis der einzureichenden Projektskizze/Forschungsantrag (§5 Abs. 2 Ordnung Life@FAU) einen Zeit- und Arbeitsplan, der ggf. im Laufe des Projektes angepasst wird.

2. Der Doktorand verpflichtet sich:

- sich in den Forschungsprozess in der Arbeitsgruppe/ Einrichtung einzubringen
- sich gegenüber allen Betreuungspersonen, Vorgesetzten, Kollegen/Kolleginnen und Mitarbeitern loyal zu verhalten
- gewissenhaft, verantwortungsbewusst und engagiert zu arbeiten, auftretende Probleme, die den Fortgang der Arbeit einschränken können, frühzeitig zu melden und regelmäßig an den/die Betreuer/in zu berichten
- Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Praxis.pdf und www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/) und gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

¹ Die Betreuungsvereinbarung verleiht keinen Rechtsanspruch auf eine Promotion, sondern regelt die Rechte und Pflichten des Doktoranden und des Betreuers in der Einrichtung, in der die Dissertation erstellt wird. Sie stellt auch **keine** Zulassung zur Promotion dar.

- Sich mit den Vorgaben zum Datenschutz nach Maßgabe der DSGVO, des BDSG-neu und mit den Datenschutzrichtlinien des Universitätsklinikums Erlangen bzw. der FAU vertraut zu machen und diese zu beachten (www.uk-erlangen.de/datenschutz und www.fau.de/datenschutz).
- Die geltenden Sicherheitsvorschriften (z. B. für Gefahrstoffe, Radioisotopen, Strahlungsquellen, Gentechnik) zu beachten; gleiches gilt für den Umgang mit infektiösem Material.
- Für experimentelle Arbeiten und Berechnungen ein Laborbuch zu führen, das alle Messdaten und Messanordnungen enthält. Dasselbe gilt für die Auswertung von klinischen Daten.
- Dem Betreuer und dem Laborleiter jederzeit Einsicht in die erarbeiteten Daten zu gewähren. Das Laborbuch muss nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften in der Einrichtung verbleiben und dort 10 Jahre aufbewahrt werden. Dasselbe gilt für Auswertungen von klinischen Daten und der Dokumentation der durchgeführten Analysen.
- die eigenen Forschungsergebnisse in geeigneter Form zu präsentieren.
- am begleitenden Trainingsprogramm entsprechend den Vorgaben der Life@FAU teilzunehmen.

3. Der Betreuer verpflichtet sich:

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (s. DFG-Richtlinien) und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Ethikvoten und Genehmigungen für Tierversuche sind vor Beginn der Arbeiten einzuholen.
- dem Doktoranden bis zur Dissertation regelmäßig beratend zur Verfügung zu stehen.
- den Doktoranden in den Forschungsalltag und, wo vorhanden, in die Arbeitsgruppe einzubinden; auf relevante Seminare, Vorträge, Austauschmöglichkeiten sowie Fachtagungen hinzuweisen und deren Teilnahme nach Möglichkeit zu unterstützen.
- einen zügigen Fortgang der Arbeiten zu ermöglichen und dafür einen Arbeitsplatz mit der erforderlichen Ausstattung in Abstimmung mit dem Instituts- oder Klinikdirektor zur Verfügung zu stellen.
- dem Doktoranden Zeiten längerer Abwesenheit vom Beschäftigungsort oder den Wechsel des Arbeitgebers rechtzeitig mitzuteilen und die weitere Betreuung zu regeln.
- die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit zu unterstützen.
- dem Doktoranden eine Teilnahme am begleitenden Trainingsprogramm entsprechend den Vorgaben der Life@FAU zu ermöglichen.

4. Konflikte im Betreuungsverhältnis / Beendigung der Betreuungsvereinbarung

Sollte es im Laufe der Anfertigung der Forschungsarbeit/Dissertation zu strittigen Fragen bezüglich des Inhalts und/oder der Umsetzung dieser Betreuungsvereinbarung kommen, sind folgende Schritte einzuhalten:

- Die Beteiligten bemühen sich strittige Angelegenheit durch mindestens ein persönliches Gespräch und ggf. durch schriftliche Änderung dieser Vereinbarung zu lösen.
- Gelingt eine Einigung nicht, können sich beide Seiten an die Vertrauensperson der Fakultäten wenden (

<https://www.fau.de/graduierenzentrum/promotion/kontakte-in-den-fakultaeten/>).

Zeigen sich während der Promotion nachhaltig gravierende Mängel, die die begründete Einschätzung rechtfertigen, dass das Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, kann das Betreuungsverhältnis aufgehoben werden.

Die Beendigung ist unverzüglich der Geschäftsstelle der Life@FAU mitzuteilen.

Die Betreuungsvereinbarung endet ansonsten automatisch mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens.

5. Unterschriften

.....
(Ort, Datum, Unterschrift (Doktorand))

.....
(Ort, Datum, Unterschrift (Betreuer))

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift Leiter des Instituts/ der Klinik/ Lehrstuhlinhaber)